

FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG - DUALE AKADEMIE

Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von AHS-Maturant_innen im Rahmen der Dualen Akademie einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung erhalten – vorausgesetzt, alle Voraussetzungen sind erfüllt.

Wer kann die Förderung beantragen?

Diese Förderung können Unternehmen erhalten, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

Welche Lehrlinge fördern wir?

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von Erwachsenen (über 18 Jahre), die an einer AHS die Reifepflicht abgelegt haben und über keine weiteren beruflichen Qualifikationen verfügen.

Wie hoch muss das Lehrlingseinkommen sein?

Das Lehrlingseinkommen muss mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf bezahlt werden. Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung in pauschalierter Form ausbezahlt.

Wann und wo beantragen Sie die Förderung?

Bitte beantragen Sie die Förderung vor Beginn der Lehrausbildung über Ihr [eAMS-Konto für Unternehmen](#).

Bei Fragen zum eAMS-Konto steht Ihnen Ihr_e Berater_in des Service für Unternehmen gerne zur Verfügung.

Förderhöhe und Förderdauer

	Förderhöhe monatlich	Förderdauer maximal
Personen über 18 Jahre mit AHS Matura ohne berufliche Qualifikationen, die ein Lehrlingseinkommen mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf erhalten. ²	500,- Euro	1. Förderzeitraum ¹
	400,- Euro	2. Förderzeitraum ¹
	300,- Euro	3. Förderzeitraum ¹

¹ Für jedes Lehr-/Ausbildungsjahr ist ein eigenes Begehren über das eAMS-Konto für Unternehmen zu stellen. Für eine Weitergewährung der Förderung ist das Begehren rechtzeitig vor Beginn des Folgelehrjahres einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann die Beihilfe erst ab dem Tag gewährt werden, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

² Bei Branchen ohne Kollektivvertrag gilt ein angemessener Lohn / ein angemessenes Gehalt.

Gültig für Lehrausbildungen mit Ausbildungsbeginn bis 31.12.2025. Die Gesamtförderdauer beträgt maximal 24 Monate. Ein Förderzeitraum umfasst maximal 8 Monate.

Die Förderung der Lehrausbildung stellt eine allgemeine Maßnahme dar. Es handelt sich um keine De-minimis-Beihilfe.